



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

61. JAHRGANG

LANGEN, 31. OKTOBER 2013

NfL I 236 / 13

**Regelung der Entgelte für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel,
gültig ab 1. Januar 2014**



Regelung der Entgelte für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel

1. Entgelte gemäß § 19b LuftVG

1.1 Landeentgelte

Allgemeines

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Berlin-Tegel ist ein Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

Die MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist. Das Luftfahrtunternehmen hat jede Erhöhung der zugelassenen Höchstabflugmasse unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer kann für Bewegungen, zu deren Zeit die erhöhte Höchstabflugmasse zugelassen war, Entgelte nachberechnen.

Massebezogenes Landeentgelt

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Luftfahrzeugen aller Antriebsarten je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse 2,00 €. Bei der Berechnung des nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessenen Landeentgeltes werden für den Flughafen Berlin-Tegel 27.000 kg MTOM als Untergrenze zugrunde gelegt (Mindestentgelt).

Lärmzuschlag

Pro Landung wird für Luftfahrzeuge über 2.000 kg MTOM ein Lärmzuschlag erhoben. Der Lärmzuschlag ist nach Lärmklassen gestaffelt. Die Zuordnung der Flugzeugtypen in Lärmklassen erfolgt auf der Basis der bis 2012 jeweilig gemessenen durchschnittlichen Start- und Landelärmpegel am Flughafen Berlin-Tegel.

Lärmklasse		Entgelt
Lärmklasse 1	bis 70,9 dB (A)	60,00 €
Lärmklasse 2	von 71,0 bis 73,9 dB (A)	74,00 €
Lärmklasse 3	von 74,0 bis 76,9 dB (A)	92,00 €
Lärmklasse 4	von 77,0 bis 79,9 dB (A)	140,00 €

Lärmklasse		Entgelt
Lärmklasse 5	von 80,0 bis 84,9 dB (A)	515,00 €
Lärmklasse 6	von 85,0 bis 89,9 dB (A)	1.030,00 €
Lärmklasse 7	ab 90,0 dB (A)	2.060,00 €

Hier nicht aufgeführte Luftfahrzeuge werden auf Basis vorgelegter Lärmzeugnisse vorläufig eingestuft, bis repräsentative Messergebnisse für den Flughafen Berlin-Tegel vorliegen.

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 6	Gruppe 7
bis 70,9 dB (A)	71,0 bis 73,9 dB (A)	74,0 bis 76,9 dB (A)	77,0 bis 79,9 dB (A)	80,0 bis 84,9 dB (A)	85,0 bis 89,9 dB (A)	ab 90,0 dB (A)
60,00 €	74,00 €	92,00 €	140,00 €	515,00 €	1.030,00 €	2.060,00 €
BD700	ATR42	A318	A3103	A3302	B707	AN124
EMB13	B7172	A319	A3212	A3303	B727	IL76
EMB14	BA14F	A320	B733W	A3403	IL62	KC137
LR60	BA461	A3202	B7373	B763W	YK42	TU134
SF200	CL100	A3211	B7374	B7673		
	CL200	A3212	B7375	IL963		
Hubschrau ber	CL300	AN148	B7378	MD81		Non- Annex
	CL605	ARJ85	B7379	MD82		
	CL700	ATR72	B737F	MD87		
	CL850	B7376	B737W			
	CL900	B7377	B739W			
	D2000	B73GW	B7572			
	DA900	B7878	B757W			
	DHC83	BA463	B7672			
	DHC84	DA50	TAC16			
	EMB12	DO328				
	GULF5	EMB17				
	HS125	EMB19				
	J328	FK100				
	SF340	FK50				
		RJ100				

Innerhalb der unten aufgeführten Zeiträume wird ein Aufschlag auf das lärmbezogene Landeentgelt erhoben:

Zeitraum Landung

von	22.00 bis 22.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	50%
von	23.00 bis 23.29 Uhr Ortszeit	in Höhe von	150%
von	23.30 bis 23.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	200%
von	00.00 bis 05.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	400%

1.2 Passagierentgelte

Allgemeines

Zusätzlich zum Landeentgelt ist im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr¹ ein Passagierentgelt zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der bei dem Start an Bord befindlichen Fluggäste und dem nachfolgenden Landeort des Luftfahrzeuges. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden. Ausgenommen sind diensthabende Crewmitglieder.

Passagierentgelt

Das Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier für Flüge:

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	Entgelt 11,75 €
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	13,85 €
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie außerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	14,10 €
für nachgewiesene Transfer-/Transitfluggäste zu allen Flugzielen	9,40 €

- Transferfluggäste sind Passagiere, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbrechen und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) zu einem anderen Ort weiterfliegen, als sie angekommen sind.
- Transitfluggäste sind Passagiere, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbrechen und mit demselben Flugzeug ihren Flug fortsetzen, mit dem sie angekommen sind.

¹ Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.

1.3 Positions- und Abstellentgelte

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Flächen und Positionen des Vorfeldes durch Luftfahrzeuge sind Positions- und Abstellentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Positions- und Abstellentgelte bemisst sich nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges und der Dauer der Inanspruchnahme der Position bzw. Fläche und deren Ausstattung.

Die Positions- und Abstellentgelte werden für die tatsächlich in Anspruch genommene Position in den ersten drei Stunden gestaffelt je angefangene 1.000 kg und angefangene 10 Minuten (Positionsentgelt), ab der vierten Stunde je angefangene 24 Stunden (Abstellentgelt) berechnet.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Verweilzeit, die als Differenz zwischen on-block- und off-block-Zeit auf der Abfertigungsposition, sowie des jeweiligen Luftfahrzeuges definiert wird. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Positionsentgelt

Die maximale Berechnungszeit des Positionsentgeltes beträgt 3 Stunden, d.h. 18 Zeiteinheiten à 10 Minuten². Das Positionsentgelt beträgt mindestens 20,00 €.

Brückenposition	Entgelt je 10 Minuten und t
0 bis 40 Minuten	0,40 €
0 bis 90 Minuten	0,44 €
0 bis 120 Minuten	0,48 €
0 bis 180 Minuten	0,52 €

Außenposition	Entgelt je 10 Minuten und t
0 bis 40 Minuten	0,10 €
0 bis 90 Minuten	0,14 €
0 bis 120 Minuten	0,18 €
0 bis 180 Minuten	0,22 €

Abstellentgelt

Das Abstellentgelt beträgt mindestens 33,00 € je angefangene 24 Stunden.

Das Abstellentgelt beträgt 1,20 € je angefangene 1.000 kg in den ersten angefangenen 24 Stunden. Für jede weiteren 24 Stunden beträgt das Abstellentgelt 2,00 € je angefangene 1.000 kg.

² Je nach Aufenthaltsdauer wird das Entgelt auf die gesamte Dauer angewendet.

Weiteres

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die eine Dauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

1.4 Verkehrsfördernde Konditionen

Allgemeines

Die BFG gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung einer nachhaltigen Anbindung Berlins an neue Destinationen sowie eines umfassenden Passagierolumens die im Folgenden dargestellten Förderungen:

Anspruchsberechtigt ist jede Fluggesellschaft (gleiche Flugnummer), die ihre Flugverbindungen in Berlin nachhaltig aufbaut. Die einzelnen Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen müssen erfüllt sein. Dazu haben die Fluggesellschaften der BFG in geeigneter Form die Anspruchsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen nachzuweisen.

Fluggesellschaften, die in den Jahren 2011 bis 2013 auf Basis des vormals gewährten Wachstums- bzw. Destinations-Förderbetrags Ansprüche auf nachlaufende Förderungen in Folgejahren haben, erhalten diese bis zur Schließung des Standorts aufgerechnet.

Destinations-Förderbetrag

Der Destinations-Förderbetrag beträgt mit Aufnahme der neuen Destination im ersten Jahr 80 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent und im dritten Jahr 20 Prozent des Passagiergrundentgelts und des Masse-bezogenen Landeentgelts für die Flüge zu den entsprechenden Destinationen.

Als neue Destination gelten angemessen regelmäßige Flugverbindungen (mindestens zweimal wöchentlich) zu Städten (IATA-City Code), die vom Flughafensystem Berlin aus nicht direkt bedient werden.

Förderungen, die vor dem Umzug zum Flughafen Berlin Brandenburg nach diesen Grundsätzen gewährt wurden, bleiben auch nach dem Umzug bestehen und werden auf die dann gültigen Entgelte angewendet.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft die Bedienung der neuen Strecke vor Ablauf von drei Jahren einstellen, so sind 50 Prozent der gesamten für die neue Destination seit ihrer Aufnahme gewährte Förderung der BFG zurückzuerstatten.

Zur Gewährung des Förderbetrags muss die BFG vor Aufnahme der Flüge per Email an marketing@berlin-airport.de über das Aufnahmedatum, sowie die geplanten wöchentlichen Frequenzen, informiert werden. Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt zu Beginn des jeweiligen Folgejahres. Die BFG kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

Volumen-Förderbetrag

Zum Jahresabschluss werden das Tonnage- (MTOM) und das Passagieraufkommen je Flugbewegung des Kalenderjahres jeder Luftverkehrsgesellschaft inkl. Partner (gleiche Flugnummer) für den Flughafen Berlin-Tegel bewertet. Je nach generiertem Passagier- / Tonnageaufkommen wird dann ein Förderbetrag ermittelt, der eine Rückerstattung von bis zu 20% der Passagier- bzw. Landeentgelte (exkl. Lärmzuschläg) vorsieht.

Wird ein Tonnageaufkommen über 175.000 t MTOM erreicht, wird ein Förderbetrag auf das Landeentgelt (ohne Lärmzuschlag) gewährt:

Tonnageaufkommen		Rückerstattung	
mehr als	175.000 t MTOM p.a.	in Höhe von	5%
mehr als	350.000 t MTOM p.a.	in Höhe von	10%
mehr als	500.000 t MTOM p.a.	in Höhe von	15%
mehr als	1.000.000 t MTOM p.a.	in Höhe von	20%

Das Lärmgrundentgelt inkl. der Zuschläge zählt nicht zur Berechnung des Förderbetrages.

Wird ein Passagieraufkommen von mehr als 250.000 Passagieren erreicht, wird ein Förderbetrag auf das Passagierentgelt gewährt:

Passagieraufkommen		Rückerstattung	
mehr als	250.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	5%
mehr als	500.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	10%
mehr als	750.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	15%
mehr als	1.500.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	20%

Der Volumen-Förderbetrag reduziert sich um gegebenenfalls zuvor gewährte Destinations-Förderbeträge. Dies gilt auch im Falle der anteiligen Rückforderung des Destinations-Förderbetrages wegen Einstellung der Bedienung der neuen Strecke.

Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt zu Beginn des jeweiligen Folgejahres. Die BFG kann mit dem zu gewährenden Förderbetrag gegen fällige und unbestrittene Forderungen gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

2. Sicherheitsentgelt

Allgemeines

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

Das Sicherheitsentgelt beträgt je abfliegenden Passagier 0,66 €.

3. PRM-Entgelt

Allgemeines

Das PRM-Entgelt wird im gewerblichen Passagierverkehr zum Ausgleich für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) entsprechend der EU-Verordnung 1107/2006 erhoben.

Das PRM-Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier 0,30 €.

Meldung von PRM

Die Meldung über einen Hilfsbedarf ist von der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft mindestens 36 Stunden vor dem Ereignis an das Leitungsorgan des Abflughafens, des Zielflughafens und des Transitflughafens zu melden.

Für Meldungen, die mit einer Vorlaufzeit von weniger als 36 Stunden eingehen, kann keine Garantie für die rechtzeitige Erbringung des Services gegeben werden. Die rechtzeitige Meldung unterliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft.

4. Entgelte für Zentrale Infrastruktur

Allgemeines

In der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Berlin-Tegel sind zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten (Zentrale Infrastrukturen) gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) definiert.

Für die Vorhaltung dieser Infrastrukturen ist von den Luftverkehrsgesellschaften jeweils ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung

Für die Vorhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung ist bei jeder Landung für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 10.000 kg ein Entgelt zu entrichten:

bis 50.000 kg MTOM	10,00 €
über 50.000 kg MTOM	30,00 €

Für Landungen im nichtgewerblichen Luftverkehr wird dieses Entgelt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme, d.h. im Ereignisfall berechnet.

Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung

Für die Vorhaltung der Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung ist bei jeder Landung im gewerblichen Passagierluftverkehr für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5.700 kg ein Entgelt in Höhe von 1,12 € zu entrichten.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung der Entgelte tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Regelung der Entgelte mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Der Teil „Entgeltordnung für den Flughafen Berlin-Tegel“ des NfL I-176/05 vom 30.06.2005 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, 09. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

-VII E-

Dr. Rausch-Gast